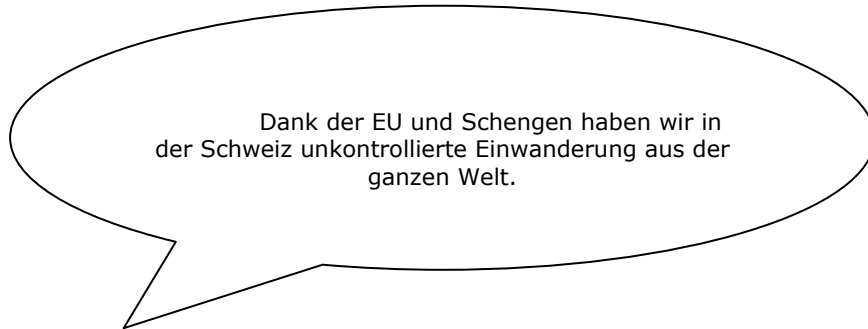


Migration & Asyl



- Zunächst muss zwischen Schengen und Personenfreizügigkeit unterschieden werden
 - Personenfreizügigkeit: Grundlage für Aufenthalt- und Arbeitsbewilligung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und deren Familienangehörige in der Schweiz (und umgekehrt)
 - Schengen: Abschaffung systematischer Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums. Kein Zusammenhang mit Arbeitsberechtigung oder Bezug von Sozialleistungen.
- Auch vor Schengen wurden nur eine kleine Prozentzahl von Ein- und Ausreisenden an der Schweizer Grenze kontrolliert. Schengen erlaubt zudem explizit grenzpolizeiliche Kontrollen im grenznahen Schweizer Staatsgebiet.
- Im Gegenzug zur Aufhebung der Schengen-Innengrenzen haben sich die teilnehmenden Staaten verpflichtet, den Schutz der Schengen-Aussengrenze zu verbessern (sowohl Flughäfen wie auch Landgrenzen). Damit wird illegale Einwanderung von ausserhalb des Schengen-Raums erschwert.
- Zudem erlaubt Schengen durch den automatisierten Datenaustausch eine bessere Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung, welche für die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sehr wichtig ist.
- Durch die Assoziierung zum Dublin-System ist die Schweiz in die europäische Asylkoordination eingebunden. Einem Asylsuchenden ist es nun nicht mehr möglich, Asylgesuche nacheinander bei verschiedenen europäischen Staaten und der Schweiz einzureichen – es gilt grundsätzlich das Erststaatsprinzip, d.h. die Zuständigkeit des Staates, in welchen er zuerst eingereist ist.

Weiterlesen:

http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/shengen_agreement/index_de.htm

